

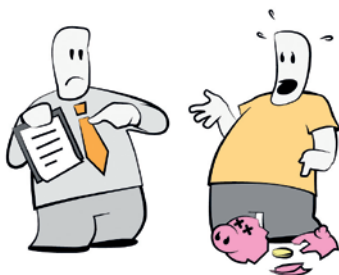
WAS TUN BEI DROHENDER ABSCHALTUNG VON STROM ODER GAS?



Ihnen wurde mittels eingeschriebenen Briefs angekündigt, dass Strom bzw. Gas abgeschaltet werden, falls Sie nicht umgehend Ihre Rechnungen bezahlen?

STOPP: Strom bzw. Gas darf bei Ihnen nur dann abgeschaltet werden, wenn ...

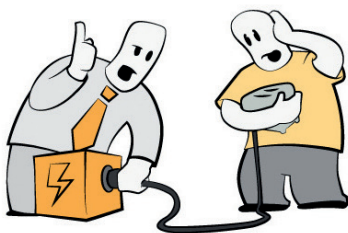
- Ihnen mindestens zwei Mahnungen zugestellt worden sind **und**
 - jede der Mahnungen eine mindestens zweiwöchige Frist zur Nachzahlung beinhaltet hat **und**
 - die letzte Mahnung mit eingeschriebenem Brief erfolgt ist **und**
 - Ihnen in der letzten Mahnung angedroht worden ist, dass es zur Abschaltung kommt, sollten Sie weiterhin nicht zahlen, **und**
 - Sie in der letzten Mahnung über die Kosten und Folgen der Abschaltung und Wiederherstellung der Energielieferung informiert worden sind.
-
- **AUSSERDEM:** Abschaltungen dürfen nicht an einem Freitag bzw. an einem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag durchgeführt werden.¹



¹ Gilt allerdings nicht bei ordentlicher Kündigung des Energieliefervertrages durch Energielieferanten, Zeitablauf des Vertrages, Widerspruch gegen Preiserhöhung oder Manipulation des Zählers.

Das können Sie tun:

- **Kontaktieren Sie Ihren Energielieferanten und Ihren Netzbetreiber** und schildern Sie Ihre Lage. Oftmals kann schon so eine gemeinsame Lösung gefunden werden, z.B. eine Ratenzahlungsvereinbarung oder Stundung der Schulden. Die Kontaktdaten Ihres Energielieferanten und Ihres Netzbetreibers finden Sie auf Ihrer letzten Rechnung, aber auch im Internet auf der Homepage des jeweiligen Unternehmens.



- **Darüber hinaus steht Ihnen aufgrund der derzeitigen Rechtslage folgende Möglichkeit zur Verfügung:**



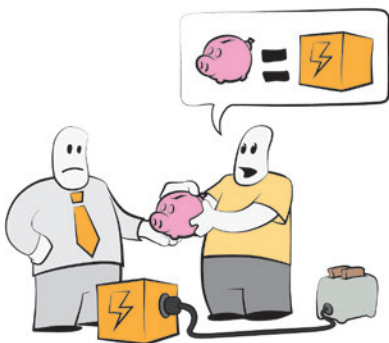
Sie können sich gegenüber jedem Energielieferanten und Ihrem Netzbetreiber auf die sogenannte „GRUNDVERSORGUNG“ berufen.

Gegen eine Kautions in Höhe eines monatlichen Teilbetrages (für die Energie und die Netznutzung) müssen Ihnen Ihr Energielieferant und Ihr Netzbetreiber dann weiterhin Energie liefern und dürfen nicht abschalten! Die Energiekosten für den momentanen Verbrauch an Strom bzw. Gas in der Grundversorgung müssen sich nach dem gängigsten Preis des Energielieferanten richten. Falls Sie von nun an pünktlich zahlen, müssen Ihr Energieanbieter und Ihr Netzbetreiber Ihnen die Kautions nach sechs Monaten zurückzahlen und sie dürfen keine Vorauszahlung mehr verlangen.

Was müssen Sie tun?

Kontaktieren Sie Ihren Energielieferanten und Ihren Netzbetreiber und teilen Sie ihnen mit, dass Sie sich auf die „Grundversorgung“ berufen und bereit sind, den Teilbetrag für einen Monat im Voraus zu bezahlen. Sie können sich aber nicht nur bei Ihrem derzeitigen Anbieter auf die Grundversorgung berufen, sondern gegenüber jedem anderen Anbieter, der an Ihrer Adresse Strom bzw. Gas liefert. Jeder Lieferant muss im Internet auf seiner Website den Grundversorgungstarif veröffentlichen.

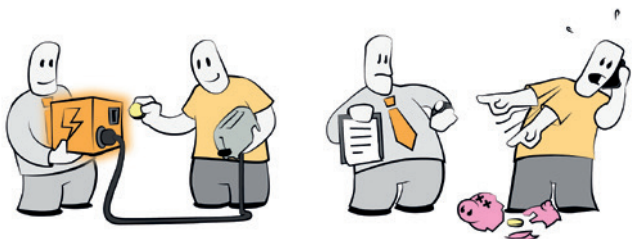
ACHTUNG: Ihre alten Schulden bleiben dennoch bestehen und Sie müssen damit rechnen, dass Ihr Energielieferant versuchen wird, diese Rückstände einzufordern, notfalls auch gerichtlich!



Damit es nicht dazu kommt – was tun bei Zahlungsschwierigkeiten?

Sollten Sie finanzielle Probleme oder Schwierigkeiten beim Bezahlen einer Rechnung haben, weil Sie beispielsweise mit einer unerwarteten Nachzahlung konfrontiert sind, raten wir Ihnen, Ihren **Strom- bzw. Gasanbieter so rasch wie möglich zu kontaktieren**. So kann es Ihnen gelingen, mit Ihrem Energieunternehmen **eine Ratenzahlung oder spätere Bezahlung Ihrer Rechnung zu vereinbaren**. Viele Unternehmen finden in solchen Fällen gemeinsam mit ihren Kund:innen eine Lösung.

Weiters haben Sie – je nach Gemeinde oder Bundesland – die Möglichkeit, um finanzielle Hilfe anzusuchen. Sind Sie vom ORF-Beitrag befreit? Dann suchen Sie zusätzlich um Befreiung von den Erneuerbaren-Förderkosten an, um automatisch weitere finanzielle Entlastungen zu erhalten!



Surftipps:

www.e-control.at/zahlungsschwierigkeiten

www.e-control.at/hilfen

www.e-control.at/befreiung-efk

Gerne beraten wir Sie auch persönlich unter der Telefonnummer 0800 21 20 22 oder Sie schreiben uns eine E-Mail an beratung@e-control.at.

Sie haben noch Fragen?

E-CONTROL ENERGIE-HOTLINE

**Sie denken, dass Ihre Strom- oder Gasrechnung nicht stimmt?
Sie wollen weniger für Strom oder Gas bezahlen und zu
einem günstigeren Lieferanten wechseln?**

Die Energie-Hotline der E-Control steht Ihnen telefonisch sowie über unser Kontaktformular auf der Website für diese und andere Fragen rund um Strom und Gas zur Verfügung. Informieren Sie sich telefonisch und unkompliziert.

Mo-Do: 8:30 bis 17:00 Uhr

Fr: 8:30 bis 15:00 Uhr

Tel.: 0800 21 20 20

Brief: E-Control Hotline, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Online: www.e-control.at/kontakt

Kein Parteienverkehr

E-CONTROL SCHLICHTUNGSSTELLE

Bei Streitigkeiten mit einem Strom- oder Gasunternehmen können Sie die Schlichtungsstelle einschalten.

Die Schlichtungsstelle wird versuchen, eine Einigung herbeizuführen. Nähere Informationen zur Schlichtungsstelle und Einreichung eines Antrags über das Webformular finden Sie hier: www.e-control.at/schlichtungsstelle

Bitte beachten Sie, dass ein Antrag auf eine Streitschlichtung erst möglich ist, wenn Sie bereits selbst versucht haben, sich mit dem Unternehmen zu einigen.

E-CONTROL TARIFKALKULATOR

Der Tarifikalkulator berechnet für Sie das günstigste Strom- und Gas-Angebot. Dazu brauchen Sie lediglich Ihre Postleitzahl sowie Ihren Strom- bzw. Gas-Jahresverbrauch in Kilowattstunden (kWh) einzugeben.

Surftipp: www.e-control.at/tarifkalkulator

SIE HABEN WEITERE FRAGEN?

Mehr Informationen und Antworten zu Fragen rund um Strom und Gas finden Sie auch hier:

www.twitter.com/energiecontrol

www.facebook.com/energie.control

www.e-control.at/youtube

www.linkedin.com/company/e-control

<https://frag.e-control.at>